

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Richtlinien für die Zuerkennung des Latinums
an den deutschsprachigen Abteilungen der Europäischen Schulen
(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland
vom 05. 04. 1995 i.d.F. vom 12.03.2008)

Über die Zuerkennung des Latinums für Schülerinnen und Schüler an deutschsprachigen Abteilungen der Europäischen Schulen, an denen die Europäische Abiturprüfung abgehalten wird, entscheidet jeweils der für die deutschsprachige Abteilung zuständige deutsche Inspektor für den Sekundarbereich auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen.

1. Anforderungen an das Latinum

Mit der Zuerkennung des Latinums gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. 10. 1979 wird gemäß Neufassung vom 22. 09. 2005 die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf die Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2. Nachweis der Kenntnisse

Die für das Latinum geforderten Kenntnisse können nachgewiesen werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme (mit mindestens ausreichenden Leistungen) an einem aufsteigenden ordentlichen Unterricht in dem Wahlpflichtfach Lateinisch im Rahmen der Stundentafel der Europäischen Schule (je nach Dauer des Unterrichts mit oder ohne Prüfung am Ende)

oder

- durch eine besondere Prüfung.

3. Zuerkennung des Latinums

Die Festsetzung des Zeitpunkts für den Erwerb des Latinums regelt die Europäische Schule in Abstimmung mit dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses unter Beachtung der in Ziffer 1 bestimmten Anforderungen auf der Grundlage des dem Unterricht zugrunde

liegenden Lehrplans in Abhängigkeit von der Stundentafel. Dabei sind die Sprachenfolge und die damit verbundene Sprachlernerfahrung zu berücksichtigen.

Das Latinum wird durch erfolgreiche Teilnahme an einem aufsteigenden ordentlichen Unterricht erworben, wenn die in Ziffer 1 beschriebenen Anforderungen nach dem Lehrplan erfüllt sind und in dem für das Latinum maßgeblichen Zeugnis mindestens eine ausreichende Note (Note 6,0/10) erzielt wurde.

Sollen die Anforderungen für den Erwerb des Latinums bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht nachgewiesen werden, ist dieser Nachweis durch eine Prüfung gemäß Ziffer 3.2 zu erbringen.

3.1 Zuerkennung nach planmäßigem Unterricht an der Europäischen Schule

Das Latinum wird in der Regel erworben bei mindestens 4 Wochenstunden umfassendem Unterricht

- am Ende der Klasse 7 (d.h. 12. Jahrgangsstufe) bei Sprachbeginn in der Klasse 3,
- am Ende der Klasse 5 (d.h. 10. Jahrgangsstufe) bei Sprachbeginn in der Klasse 3 nach Bestehen einer Prüfung. Das Verfahren der Prüfung wird im Folgenden beschrieben.

3.2 Erwerb durch eine Prüfung

Für Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse für den Erwerb des Latinums mit erst dreijährigem Unterricht erworben haben, beantragt die Europäische Schule die Abhaltung einer besonderen Prüfung beim deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen.

Die Prüfung wird in zeitlichem Zusammenhang mit einer gymnasialen Abschlussprüfung der Schule unter Leitung des deutschen Mitglieds des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen durchgeführt. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden.

Für Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse für den Erwerb eines Latinums durch Privatunterricht erworben haben, kann die Europäische Schule die Abhaltung einer besonderen Prüfung beim deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen beantragen. Die Genehmigung des Antrags ist vom Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung der Schülerin bzw. des Schülers abhängig.

Die Prüfung wird wie folgt geregelt:

3.2.1 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses oder dessen Vertreter als Vorsitzendem, einem Fachprüfer und einem Schriftführer besteht.

3.2.2 Anforderungen

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen an einem unbekanntem la

teinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern in drei Zeitstunden zu erfüllen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wird auf die in der Neufassung der o.g. Vereinbarung enthaltenen Aufgabenbeispiele verwiesen. Der Gebrauch eines zweisprachigen Wörterbuchs ist zugelassen.

Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen entsprechen soll. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

3.2.3 Prüfungsvorschläge

Die Europäische Schule reicht dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen die Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung ein. Die Anzahl der Aufgabenvorschläge ergibt sich aus der Anzahl der Prüflinge erweitert um die Zahl 5. Der Prüfungsvorsitzende wählt jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung für den Prüfling aus.

3.2.4 Bestehensregelungen und Zeugnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (Anteile 50 : 50) mindestens ausreichend (Note 6,0/10) lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note ungenügend abgeschlossen werden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Über eine nicht-bestandene Prüfung wird ein Bescheid ausgestellt.

4.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Datum der Verabschiedung in Kraft.

4.2 Übergangsregelung

Für eine Übergangszeit bis zum Ende des Schuljahrs 2010/11 kann in den Europäischen Schulen weiterhin die bislang gültige Praxis geübt werden, dass den erfolgreichen Lernern (mindestens Note 6,0/10 im Abschlusszeugnis) nach dreijährigem aufsteigendem Lateinunterricht (ab Klasse 3) das „Kleine Latinum“ und nach fünfjährigem aufsteigendem Lateinunterricht (ab Klasse 3 bis zum Abitur) das „Große Latinum“ bescheinigt wird.